

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Brennstoffversorgung der Haushaltungen usw. (Schluß). — Bestellung von Nahrungsmitteln. — Ausführung des Reichsimpfgesetzes. — Sammelwesen.

Bekanntmachung

Über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerbes.

(Schluß.)

E. Landabsatz.

§ 26. I. Händler und Verbraucher, die Hausbrandkohlen fuhrenweise oder sonst im Kleinverkauf unmittelbar von Erzeugungslästen (Landverkaufsstellen der Gruben, Breiweißfabriken, Hochofenanlagen, Gasanstalten) beziehen, bedürfen eines vom Reichskommissar ausgestellten Bezugsscheines nicht. Sie sind jedoch an die von dem Versorgungsbezirk erlassenen Vorschriften über die Unterverteilung und Ueberwachung gebunden. Die Landverkaufsstellen haben den Versorgungsbezirken auf Verlangen Auskunft über die an den einzelnen Versorgungsbezirk abgegebenen Mengen zu geben.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, durch allgemeine oder besondere Anordnungen die Abgabe von Brennstoffen durch die Landverkaufsstellen zu regeln.

F. Gasfoks.

§ 27. I. Gasfoks fällt, auch wenn er fuhrenweise oder in noch kleineren Mengen für Hausbrandzwecke abgegeben wird, unter die von dem Reichskommissar festgesetzte Zuweisung. Der Versorgungsbezirk, für welchen der Gasfoks abgegeben wird, hat der Gasanstalt Bezugsscheine in der Menge auszubehändigen, wie Foks zum Verbrauch innerhalb des Versorgungsbezirks für Hausbrandzwecke abgesetzt wird. Die Gasanstalt darf in einen Versorgungsbezirk nur so viel Foks abgeben, wie durch Bezugsscheine dieses Versorgungsbezirks gedeckt ist.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, für einzelne Lieferungszeiträume, z. B. für den Sommer, anderweitige Vorschriften über die Anrechnung von Gasfoks auf die Zuweisung zu erlassen.

G. Unterverteilung.

§ 28. I. Die Versorgungsbezirke haben Grundzüge für die Unterverteilung der Hausbrandkohle an die Verbraucher festzusetzen.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, da, wo keine oder ungenügende Grundzüge aufgestellt sind, Anordnungen zu treffen.

H. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 29. I. Die Plaghändler sind auf Verlangen des Vorstandes des Versorgungsbezirks verpflichtet, die bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Hausbrandkohlen zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Uebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Dies gilt nicht von Hausbrandkohlen, die im Durchgangsverkehr auf Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder lagern.

II. Bei solchen Plaghändlern, welche für Verbraucher verschiedener Bezirke beziehen, läßt der Versorgungsbezirk, in dem das Lager des Händlers liegt, die Bewilligung gemäß Abs. I aus. Er hat Ersuchen der anderen beteiligten Bezirke in demjenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der Händler für den betreffenden Bezirk Hausbrandkohlen empfangen hat. Im Streitfall entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 30. Verbraucher, welche Hausbrandkohle über die von dem Versorgungsbezirk für den einzelnen Verbraucher jeweils festgesetzte Menge hinaus beziehen, sind auf Verlangen des Versorgungsbezirks verpflichtet, die das festgesetzte Maß übersteigenden Mengen zur Verfügung des Versorgungsbezirks zu halten und nach Anweisung des Versorgungsbezirks abzugeben. Wegen der Entscheidung vgl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 31).

I. Hausbrandlieferungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer.

§ 31. I. Soweit Hausbrandlieferungen der Brennstoffherzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohle), bleiben sie auch weiterhin gestattet. Sie unterliegen den Verteilungsvorschriften der Versorgungsbezirke nicht. Der Brennstoffherzeuger hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbesitzer den zuständigen Versorgungsbezirken einzureichen. Solchen Personen darf ein anderweitiger Hausbrandbezug vom Versorgungsbezirk nicht gestattet werden.

II. Hausbrandlieferungen sonstiger gewerblicher Unternehmer an ihre Arbeiter und Angestellten sind nur nach Maßgabe der Vorschriften der Versorgungsbezirke gestattet, in welchen die Arbeitnehmer wohnen.

K. Straf- und Schlußbestimmungen

§ 32. I. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften, welche von den mit der Unterverteilung beauftragten Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom

28. Februar 1917 (R.-G.-Bl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

II. Im Falle der Fahrlässigkeit tritt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Auskunftspflichten handelt, die in dieser Bekanntmachung auferlegt sind, gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 Geldstrafe bis zu 3000 Mark ein.

§ 33. I. Diese Bekanntmachung tritt, soweit sich aus ihr nicht ein anderes ergibt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in Kraft.

II. Die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174), vom 3. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185) und vom 16. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 197) werden mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung aufgehoben. § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 bleibt vorläufig in Geltung.* Die anderweitige Regelung des Verandes von Gasfoks bleibt vorbehalten.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung
Stuck.

* § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli 1917 lautet: Die Verladung von Gasfoks ist bis auf weiteres nur nach Bahnhöfen im Umkreise von höchstens 30 Kilometer vom Erzeugungsorte gestattet.

Den Großb. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung ortsbüchlich mit dem Anfügen zu veröffentlichen, daß sämtliche nach § 6 in Frage kommende Händler die Eingänge von Brennstoffen vor der Entladung telephonisch an uns zu melden haben. Die Händler sind von Ihnen hiervon, soweit auf den § 29 besonders aufmerksam zu machen.

Gießen, den 11. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

S. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinwerbes in den Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 30. März 1918 (Kreisblatt Nr. 44) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes angeordnet:

1. Brennstoffe für Haushaltungen dürfen nur gegen Bezugsscheine abgegeben werden. Die Bezugsscheine werden von den Bürgermeistereien des Wohnortes des Bezugsberechtigten ausgestellt, und zwar nur auf dessen Antrag.

Brennstoffe für landwirtschaftliche und kleingewerbliche Betriebe werden ebenfalls nur gegen Bezugsscheine abgegeben, welche auf Antrag des Bezugsberechtigten nach entsprechender Bescheinigung der Großb. Bürgermeisterei des Wohnortes des Bezugsberechtigten von dem Kommunalverband ausgestellt werden.

2. Bezugsscheine für Haushaltungen dürfen vorläufig für die Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September 1918 auf nicht mehr als 15 Zentner lauten.

3. Soweit Hausbrandlieferungen seitens der Brennstoffherzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohle), bleiben sie auch weiterhin gestattet. Sie unterliegen den Verteilungsvorschriften nicht. Der Brennstoffherzeuger bzw. Brennstoffabgeber jedoch hat ein Verzeichnis der Deputatkohlenbesitzer vor der Abgabe denjenigen Bürgermeistereien einzureichen, in welchen die Bezirke der Deputatkohlen ihren Wohnsitz haben, unter gleichzeitiger Angabe der auf jeden Bezirker entfallenden Brennstoffmenge.

Solchen Personen darf ein anderweitiger Hausbrandbezug nur dann gestattet werden, wenn die Abgeber schriftlich der Bürgermeisterei bestätigt haben, daß die Abgabe an Deputatkohle unter 15 Zentner bleibt. Für diesen Fall darf ein Bezugsschein nur für diejenige Menge ausgestellt werden, welche an der zustehenden Höchstmenge von 15 Zentnern fehlt.

4. Durch die Bezugsscheine wird kein Anspruch auf Belieferung erworben.

5. Die Bezugsscheine sind bei allen Händlern des Landkreises Gießen gültig. Der Händler ist verpflichtet, über den Eingang

ber Bezugscheine eine genaue Liste zu führen und die Belieferung nach Reihenfolge des Einlaufs der Bezugscheine vorzunehmen. Jeder Bezugschein ist möglichst sofort voll zu beliefern, jedoch ist der Händler im Notfalle berechtigt, den Bezugschein durch Teillieferungen zu erledigen; er muß jedoch diesen Bezugschein bis zur vollen Belieferung in Händen behalten.

Der Bezugsberechtigte kann in diesem Fall vom Händler Bescheinigung über Ablieferung des Bezugscheines verlangen.

Nach Vollbelieferung hat der Händler den Bezugschein durch Durchstreichen ungültig zu machen und dem Kommunalverband nebst Abschrift der Belieferungsliste unter Anschluß des Frachtbriefes einzusenden. Die Belieferungsliste ist in folgender Form einzureichen.

Brennstofflieferungsliste.

Name des Händlers Ort

Belieferte			Belieferung						
Familienname	Vorname	Wohnort	Kohlen	Werkholz	Holzraumholz	Antropt	Wackels	Plattenholz	Wagpfeilholz
			Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.	Str.

Eine Bevorzugung nach Menge und Zeit der Belieferung darf bei Strafe der Schließung des Geschäfts nicht stattfinden.

6. Anträge der Kreiss-, Staats- und Gemeindefürsorge, sowie Schulen, Kirchen und andere öffentlichen Anstalten werden auf Grund von Bezugscheinen, die bei dem Kommunalverband zu beantragen sind und von diesem ausgestellt werden, geliefert. Derartige Bezugscheine, sowie alle vom Kommunalverband zur Belieferung zugewiesenen Bezugscheine sind von den Händlern vorzugsweise zu beliefern.

7. Der Kommunalverband hat das Recht, eine Zusammenlegung von Verbrauchsbetrieben zu veranlassen.

8. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung verlieren sämtliche bei den Händlern vorliegenden Bezugscheine ihre Gültigkeit.

9. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 32 der oben erwähnten Bekanntmachung bestraft.

10. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Siehe, den 23. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Betr.: Wie oben.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist sofort örtlich zu veröffentlichen und sind die angegebenen Bestimmungen von Ihnen zu beachten. Die übrige Anzahl von Bezugscheinen können Sie in der Druckerei des Kreisblattes (Gießener Anzeiger) beziehen. Die angegebene Menge von 15 Heften ist zum Bezuge bis 30. September 1918 eine Höchstmenge.

Die Bürgermeistereien haben bis zum 5. jedes Monats eine Liste über die von Ihnen ausgestellten Bezugscheine, nach Brennstoffen getrennt, einzureichen. Ein Vordruck für diese Berichtserstattung wird Ihnen zugehen. Anträge auf Bezugscheine für landwirtschaftliche und kleingewerbliche Betriebe sind durch Sie nach genauer Prüfung und Beglaubigung der darin enthaltenen Angaben und mit Bescheinigung der erforderlichen Mindestmenge bei uns einzureichen. Antragsformulare können Sie in der Druckerei des Kreisblattes (Gießener Anzeiger) beziehen. Dabei ist auch anzugeben, wie lange der Betreffende mit der Mühselneige versorgt ist. Ueber die Notwendigkeit der sofortigen Antragstellung auf Bezugscheine für Behörden, Anstalten usw., wie sie oben aufgeführt sind, wollen Sie die betreffenden Vorstände alsbald bedenken. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß eine Zusammenlegung von gewerblichen Betrieben sowohl als auch von Schulen zulässig ist.

Siehe, den 23. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Nahrungsmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden:

- für brotgetreideverorgungsberichtigte Kinder bis zu zwölf Jahren (rote Karten):
auf die Marke 31 der Nahrungsmittelkarte B Kunstbrot;
- für die übrige brotgetreideverorgungsberichtigte Bevölkerung (blaue Karten):
auf die Marke 34 der Nahrungsmittelkarte C Kunstbrot.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 30. April 1918 eine Bestellung aufzugeben.

Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betr. Bestellmarke abstrennt und auf der gleichzeitigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung bestätigt. Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 5. Mai 1918 der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Gießen, Post-Anlage 31, einzusenden. Nichterhaltung dieser Frist zieht den Ausschluß des betr. Kleinhandelsgeschäfts von der Beteiligung an dem Betrieb der Nahrungsmittel nach sich.

Bei Einlieferung der Bestellmarken an die Großhandelsvereinigung Gießen ist von den Kleinhändlern auf der Rückseite der Vogen anzugeben, von welchem Großhändler die Ware geliefert werden soll.

Den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung sofort örtlich zu veröffentlichen.

Siehe, den 15. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Semmerde.

Betr.: Die Ausführung des Reichsimpfgesetzes.
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Sachverständigen.

In Anbetracht der bevorstehenden öffentlichen Impfungen wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 3 des Ausführungsgesetzes zum Impfgesetz vom 25. Mai 1875 die Gemeinde nicht nur die für die Abhaltung öffentlicher Impftermine erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen, sondern dem Impfsarzt auch die nötige Schreibhilfe zu gewähren hat. Der hiernach zu stellenden Schreibhilfe liegt ob, alle für die Abhaltung öffentlicher Impftermine notwendigen schriftlichen Arbeiten auszuführen, wozu insbesondere auch die Ausfertigung der Impfscheine gehört. Der Impfsarzt wird lediglich die so ausgefertigten Scheine durch seine Unterschrift vollziehen.

Nachdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Impf- und Nachschauterminen nach § 4 der Instruktion vom 30. Mai 1875 (Reg.-Bl. Nr. 25 von 1875) ein Vertreter des Ortsvorstandes und auch der Polizeidiener beizuwohnen haben. Die ausgefertigten Impfscheine sind umgehend an das Großh. Kreisgesundheitsamt Gießen einzusenden.

Siehe, den 23. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langemann.

Betr.: Sammelwesen.
An die Herren Leiter der Ortsammelstellen zu Albad, Allertshausen, Birklar, Geilschhausen, Großen-Linden, Grünungen, Holzheim, Inziden, Klein-Linden, Lich, Oppenrod, Quackborn, Rabertshausen, Rittershausen, Saafen, Stockhausen, Steinbach, Trais-Horloff, Willingen, Wagenborn-Steinberg, Weidartsheim und Wiesek.

Es wird um umgehende Angabe der benötigten Sammelhefte (per Karte) bringend gebeten.

Siehe, den 22. April 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
Dr. Uinger.

Die neuen Vordrucke:
Kohlen-Bezugscheine für Haushaltungen
sowie
Antrag auf Bewilligung von Brennstoffen
sind fertiggestellt und können sofort bezogen werden durch den
Kreisblattverlag (Gießener Anzeiger)
Gießen, Schulstraße 7.